

Entgeltordnung für die Klusberghalle, das Foyer und die Außenanlagen

- in der Fassung der 1. Änderung vom 27. Januar 2012 -

1. Allgemeines

Für die Benutzung der Klusberghalle, deren Einrichtungen, des Foyers sowie der Außenanlagen wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben. Die Berechnung des Entgeltes für die sportliche Nutzung der Klusberghalle erfolgt ausschließlich zur anteiligen Kostendeckung

2. Schuldner

Schuldner der Benutzungskosten ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Benutzungskosten

Eine Nutzungseinheit umfasst eine Übungsstunde (0 - 60 min.) pro Woche.

Sollten Übungsgruppen oder einzelne Nutzer mehrfach pro Woche die Möglichkeit nutzen, multipliziert sich die Nutzungsgebühr.

- a) Hallennutzer, welche in Vereinen der Gemeinde Großbartloff organisiert sind und die Halle für sportliche Zwecke nutzen, ist ein Entgelt pro Jahr und Nutzungseinheit zu entrichten:

bis 15 Jahre	frei
16 bis 18 Jahre	10,00 €
ab 18 Jahre	20,00 €

- b) Für Hallenbenutzer, die nicht in Vereinen der Gemeinde Großbartloff als Mitglied organisiert sind, wird pro Nutzungsstunde (0 - 60 min.) der Halle eine Gebühr von

25,00 € je Übungsgruppe berechnet.

- c) Für die Nutzung der Halle nach Pkt. 3 Nrn. b bis f der Benutzungsordnung gilt folgende Festlegung:

Ganztagsbenutzung	450,00 €
Nutzung bis 3 Std.	250,00 €

Es ist zu berücksichtigen, dass die Halle für Aufbau, Abbau und Reinigung in der Regel 3 Werktage vor der Veranstaltung und 2 Werktage danach für den Sportbetrieb nicht zur Verfügung steht.

Vor den Veranstaltungstagen werden 2 Tage und nach der Veranstaltung 1 Tag nicht in Rechnung gestellt.

- d) Bei Veranstaltungen gemäß Pkt. 3 Nr. b bis e der Benutzungsordnung wird der Stromverbrauch und der Wasserverbrauch dem Veranstalter zu 50% der Kosten gesondert in Rechnung gestellt:

Die Gemeinde behält sich vor, die Strom- und Wasserpreise an den aktuellen Marktpreis anzupassen.

Strom	0,36 € / kWh, davon 50 von Hundert
Wasser	7,00 € / m ³ , davon 50 von Hundert

- e) Für die Einzelvermietung des Foyers werden folgende Benutzungskosten festgesetzt: Nutzung des Foyers pro Tag 160,00 €.
Kosten für Strom, Wasser und Heizung werden nicht gesondert erhoben.

4. Befreiungen / Ermäßigungen

- 4.1 Für ausgefallene Übungsstunden (z. B. durch Veranstaltungen wie in Pkt. 3 Nr. b bis f der Benutzungsordnung) besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Nutzungskosten.
- 4.2 Bei Benutzung entsprechend Pkt. 3 Nr. f der Benutzungsordnung ist der Veranstalter von der Zahlung des Entgeltes befreit.
- 4.3 Auf schriftlichen Antrag kann der Gemeinderat max. 25% der Benutzungskosten erlassen.

5. Zahlung

- 5.1 Die Zahlung des Entgeltes nach Pkt. 3 Nr. a der Benutzungsordnung erfolgt einmal jährlich bis zum 15. Juli in der Gemeindeverwaltung Großbartloff, Kirchgasse 5, unter Angabe der Sektion/des Vereins und der Unterschrift der Nutzer.
- 5.2 Für die Nutzung nach Pkt. 3 Nr. b bis e der Benutzungsordnung werden die Benutzungskosten mit der Nutzungserlaubnis in Rechnung gestellt und spätestens 14 Tage nach der Nutzung fällig.

6. Außenanlagen

- 6.1 Für die Nutzung der Außenanlagen besteht keine zusätzliche Entgelterhebung. Voraussetzung für die Nutzung ist ein gesonderter Vertrag (Pkt. 4 der Benutzungsordnung).
- 6.2 Für die in Anspruchnahme des Elektro- und Wasseranschlusses der Außenanlagen gilt folgende Regelung:

Elektroaußenanschluss beträgt	0,45 € je kWh
Außenanschluss Wasser beträgt	7,00 € je m ³

Es werden grundsätzlich volle kWh bzw. m³ in Rechnung gestellt.

- 6.3 Die Abrechnung erfolgt nach Rechnungslegung an den Veranstalter mit 14-tägigem Zahlungsziel.

7. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Großbartloff, den 27.01.2012
Gemeinde Großbartloff
König Bürgermeister